

## Betriebsverfassungsrecht (BetrVG)

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt die Mitbestimmung von Arbeitnehmern im Betrieb/Unternehmen. Die Beschäftigten werden gegenüber dem Arbeitgeber durch den Betriebsrat vertreten.

Der Betriebsrat wird von den Arbeitnehmern des Betriebes gewählt. Die Initiative zur Bildung eines Betriebsrates ist **ausschließlich Sache der Mitarbeiter**. Der Arbeitgeber muss und darf selbst keinen Betriebsrat installieren. Ein Betriebsrat kann gewählt werden, wenn im Betrieb in der Regel **mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sind, von denen drei wählbar** sind.

### Betriebsratsgröße

Die Betriebsratsgröße hängt von der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer im Betrieb ab:

5 - 20	Wahlberechtigte	1
21 - 50	Wahlberechtigte	3
51 - 100	Wahlberechtigte	5
101 - 200	Wahlberechtigte	7
201 - 400	Wahlberechtigte	9
401 - 700	Wahlberechtigte	11
701 - 1000	Wahlberechtigte	13
1001 - 1500	Wahlberechtigte	15

usw. in Fünfhunderterschritten.

### Betriebsratswahl

#### 1. Zeitpunkt

Betriebsratswahlen finden **alle vier Jahre** gleichzeitig in allen Betrieben in der Zeit vom 01.03. bis 31.05. statt.

Außerhalb des genannten Zeitraumes ist der Betriebsrat zu wählen, wenn

- mit Ablauf von 24 Monaten, vom Tag der Wahl an gerechnet, die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer um die Hälfte, zumindest aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,

- die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Betriebsratsmitglieder gesunken ist oder
- der Betriebsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt erklärt hat,
- die Betriebsratswahl mit Erfolg angefochten ist,
- der Betriebsrat durch eine gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
- im Betrieb ein Betriebsrat bisher nicht bestanden hat.

Wenn außerhalb des vierjährigen Turnus eine Betriebsratswahl stattfindet, werden die Betriebsratsmitglieder lediglich für die Restlaufzeit gewählt. Wenn die Amtszeit des Betriebsrates bis zum turnusmäßigen Wahltermin kein Jahr betragen würde, ist erst bei der übernächsten regelmäßigen Wahl ein neuer Betriebsrat zu wählen.

## 2. Wer darf wählen?

**Wahlberechtigt** sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die **am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet** haben. Auch Aushilfskräfte und befristet eingestellte Arbeitnehmer dürfen wählen. Werden Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers zur Arbeitsleistung überlassen, so sind diese wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.

## 3. Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter, die das **18. Lebensjahr vollendet haben** und **sechs Monate dem Betrieb angehören**. Auch ausländische Arbeitnehmer und Heimarbeiter, die hauptsächlich für den Betrieb arbeiten, sind wählbar. Auch die Mitglieder des Wahlvorstands können sich als Kandidaten aufstellen lassen. Besteht der Betrieb weniger als sechs Monate, so sind abweichend davon diejenigen Mitarbeiter wählbar, die bei der Einleitung der Betriebsratswahl im Betrieb beschäftigt sind und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

## 4. Wahlvorstand

Die Wahl des Betriebsrates wird durch den **Wahlvorstand** vorbereitet und durchgeführt. Er besteht in der Regel aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern.

In Betrieben, in denen es noch keinen Betriebsrat gibt, kann ein bestehender Gesamt- oder Konzernbetriebsrat den Wahlvorstand bestellen („Mentorenprinzip“). Besteht weder ein Gesamt- noch ein Konzernbetriebsrat, wird der Wahlvorstand in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer gewählt. Findet trotz Einladung keine Betriebsversammlung statt oder wählt die Betriebsversammlung keinen Wahlvorstand, so hat ihn das Amtsgericht zu bestellen, wenn dies mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft beantragen.

Besteht bereits ein Betriebsrat, so hat dieser den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit zu bestellen. Besteht nach acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit noch kein Wahlvorstand, bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft. Gibt es einen Gesamtbetriebsrat, kann dieser auch den Wahlvorstand bestellen.

## 5. Wahlverfahren

In Betrieben mit **5 bis 100 Arbeitnehmern** wird der Betriebsrat in einer Wahlversammlung gewählt. Dieses **vereinfachte Wahlverfahren** wird in zwei Stufen durchgeführt. In einer ersten Stufe werden der Wahlvorstand bestellt und die Wahlvorschläge vorgelegt. In einer zweiten Stufe - nach einer Woche - wird der Betriebsrat in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

In Betrieben mit **101 bis 200 Arbeitnehmern** kann das vereinfachte Wahlverfahren zwischen Wahlvorstand und Arbeitgeber vereinbart werden.

## Rolle des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber darf die Betriebsratswahl weder behindern noch beeinflussen. Die Initiatoren einer Betriebsratswahl können verlangen, dass der Arbeitgeber an der Einladung zur Betriebsversammlung mitwirkt. Sie sind auch berechtigt, Anschläge mit der Einladung zur Betriebsversammlung in den Betriebsräumen anzubringen oder die Einladungen auf Kosten des Arbeitgebers den nicht anwesenden Arbeitnehmern per Post zuzusenden.

Nach dem Gesetzeswortlaut müssen sich Arbeitgeber und Betriebsrat **mindestens einmal im Monat treffen**. Darüber hinaus hat der Betriebsrat **in jedem Kalendervierteljahr** zu einer **Betriebsversammlung** einzuladen. Der Arbeitgeber muss mindestens einmal im Kalenderjahr auf einer Betriebsversammlung über das Personal- und Sozialwesen des Betriebs und über die wirtschaftliche Lage berichten. Der Arbeitgeber ist außerdem verpflichtet, gegenüber dem Betriebsrat auch über die Beschäftigung von im Betrieb beschäftigten Personen zu berichten, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen wie z. B. Leiharbeiter.

## Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates

Grundsätzlich müssen Arbeitgeber und Betriebsrat vertrauensvoll zusammenarbeiten. Soweit gesetzliche oder tarifliche Regelungen nicht bestehen, hat der Betriebsrat Wirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte in sozialen Angelegenheiten, bei der Berufsausbildung und Personalplanung, bei personellen Einzelmaßnahmen sowie in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Betriebsrat ist zwingend vor jeder Kündigung zu hören.

## Freistellung von Betriebsräten

Betriebsräte nehmen ein unentgeltliches Ehrenamt wahr. Wenn und soweit dies nach Umfang und Art des Betriebes zur ordnungsgemäßen Durchführung der Betriebsratsarbeit erforderlich ist, sind Betriebsräte von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien. In dieser Zeit ist der Lohn einschließlich der Zuschläge und Zulagen fortzuzahlen. Sofern Betriebsratsmitglieder aus betriebsbedingten Gründen Betriebsratsarbeit außerhalb der Arbeitszeit leisten, haben sie Anspruch auf einen Ausgleich durch bezahlte Freizeit.

## **Ausstattung und Finanzierung des Betriebsrates**

Der Arbeitgeber hat für Sitzungen, Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung dem Betriebsrat in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie auch Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

## **Besondere Schutzrechte für Betriebsratsmitglieder**

Für Betriebsratsmitglieder besteht ein besonderer Schutz vor einer Versetzung, wenn dies zum Verlust des Mandats oder der Wählbarkeit führen würde. Mitglieder des Betriebsrates können grundsätzlich nicht gekündigt werden. Eine Ausnahme gilt im Falle der Betriebsstilllegung. Eine außerordentliche Kündigung wegen schwerer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten bleibt weiterhin zulässig. Sie bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates. Wird diese nicht erteilt, kann der Arbeitgeber sie durch das Arbeitsgericht ersetzen lassen. Ersatzmitglieder genießen den Kündigungsschutz erst, wenn sie zeitweilig oder endgültig an die Stelle eines verhinderten oder ausgeschiedenen Betriebsratsmitgliedes getreten sind. Das Kündigungsverbot gilt auch noch innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Amtszeit des gesamten Betriebsrates oder des einzelnen Mitgliedes.

## **Betriebsvereinbarungen**

Betriebsrat und Arbeitgeber können Betriebsvereinbarungen schließen. Diese bieten die Möglichkeit, betriebliche Angelegenheiten durch Vereinbarungen zu regeln. Diese wirken einheitlich für alle Arbeitnehmer des Betriebes.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*